

(Amtliche Bezeichnung der Schule)

ZEUGNIS ÜBER DEN MITTLEREN SCHULABSCHLUSS



ABSCHLUSSZEUGNIS DER WIRTSCHAFTSSCHULE

Dem Zeugnis liegen das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

(Vor- und Familienname), geboren am ... in ..., hat sich in der 11. Jahrgangsstufe der Abschlussprüfung der zweistufigen Wirtschaftsschule unterzogen.¹

Die Leistungen in den Pflichtfächern sind wie folgt beurteilt worden:²

| | | | |
|----------------------|--|-------|--|
| Religionslehre (...) | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Bemerkungen³

.....
-/-

(Vor- und Familienname) hat die Abschlussprüfung bestanden und damit den Wirtschaftsschulabschluss erworben. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.

Ort, Datum

Schulleitung (Siegel) Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses⁴

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Nach der Verordnung zur Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes, des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und der Handwerksordnung wird der erfolgreiche Besuch der Wirtschaftsschule in anerkannten Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaft, im Umfang von einem Jahr auf die Ausbildungszeit angerechnet.⁵

Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe ... übernommen.⁶

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹ Ggf. ist folgende Bemerkung aufzunehmen: „(Vor- und Familienname), geboren am ... in ..., hat sich als ... der Abschlussprüfung der zweistufigen Wirtschaftsschule unterzogen.“ Dabei ist die Bezeichnung „anderer Bewerber nach § 40 Abs. 1 WSO“ oder „andere Bewerberin nach § 40 Abs. 1 WSO“ oder eine sonstige Bezeichnung von der Schule auszuwählen.

² Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

³ Raum für allgemeine Beurteilung und Bemerkungen über die Teilnahme an Wahlfächern und über die Befreiung vom Unterricht.

⁴ Nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist.

⁵ Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und des Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten (§ 7 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz bzw. § 27a Abs. 2 Handwerksordnung).

⁶ Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 WSO wird auf Antrag die Note eines Faches, das vor der letzten Jahrgangsstufe abgeschlossen wurde, in das Abschlusszeugnis übernommen. Das Fach wird durch eine entsprechende Fußnote gekennzeichnet.